

Verordnung

Inkrafttreten:

01.09.2006

vom 29. August 2006

über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG);

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf das Gesuch der Direktion für Ortschaftspolizei und Verkehr der Stadt Freiburg vom 19. April 2006;

gestützt auf die übrigen Akten;

in Erwägung:

Gemäss Artikel 24 AGSVG kann der Staatsrat die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen auf Gesuch hin den Gemeinden übertragen.

Für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (Ziffern 200–203 des Anhangs 1 der OBV) wird die Zuständigkeit für eine unbeschränkte Dauer übertragen. Die Gemeinde Freiburg verfügt bereits über diese Zuständigkeit.

Für die anderen Zuwiderhandlungen wird hingegen die Zuständigkeit für eine Dauer von fünf Jahren übertragen. Die Gemeinde Freiburg erfüllt die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, so dass die geltende Zuständigkeitsübertragung, die am 31. August 2006 ausläuft, erneuert werden kann.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete Beamte wird der Gemeinde Freiburg für die folgenden Ziffern des Anhangs 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) übertragen:

- a) 1. Abschnitt (Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen), mit Ausnahme der Ziffern 101.1–101.6, 102.1–102.3, 103, 104 und 105;
- b) 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Zuwiderhandlungen, die sich nicht auf das Parkieren mit beschränkter Parkzeit beziehen, mit Ausnahme der Ziffern 226, 227, 233, 242 und 244;
- c) 3. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr), mit Ausnahme der Ziffern 300, 303, 311, 327, 328, 332, 335 und 336;
- d) 4. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften);
- e) 5. Abschnitt (Fahrzeughalterinnen und -halter), mit Ausnahme der Ziffer 501;
- f) 6. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln);
- g) 7. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen);
- h) 8. Abschnitt (Mitfahrerinnen und Mitfahrer);
- i) 9. Abschnitt (Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten), mit Ausnahme der Ziffer 904.

² Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von fünf Jahren übertragen.

Art. 2

¹ Die Gemeinde Freiburg muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die Weisungen der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

² Sie wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamten nicht ermächtigt sind, Fahrzeuge für systematische Kontrollen anzuhalten (Art. 6 des Beschlusses vom 20. September 1993).

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX